

Satzung
des Theologisch-Pädagogischen Institutes
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 29. Mai 2026 (ABl. 2026 S. A75)

Inhaltsübersicht*

§ 1 Grundlagen.....	1
§ 2 Rechtsstellung	1
§ 3 Aufgaben.....	2
§ 4 Direktorin/Direktor	3
§ 5 Mitarbeitende	3
§ 6 Beirat.....	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4

§ 1
Grundlagen

(1) Die Arbeit des Theologisch-Pädagogischen Instituts geschieht im Auftrag der Kirche, wie er im Evangelium von Jesus Christus begründet und in den lutherischen Bekenntnisschriften bezeugt ist.

(2) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten auch für Menschen ohne Geschlechtseintrag und für Menschen mit dem Geschlechtseintrag „divers“.

§ 2
Rechtsstellung

Das Theologisch-Pädagogische Institut ist eine selbstständige, nicht rechtsfähige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

* nichtamtlich

2.5.11 Satzung Theologisch-Pädagogisches Institut

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Theologisch-Pädagogischen Instituts ergeben sich aus der Verantwortung der Landeskirche für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Kirchgemeinden sowie aus ihrer Mitverantwortung für den evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen.
- (2) Zu den Aufgaben des Theologisch-Pädagogischen Instituts gehören insbesondere:
- a) die Konzeption, Durchführung und Weiterentwicklung religions- und gemeindepädagogischer Aus-, Fort- und Weiterbildungen;
 - b) die Förderung von Inklusion als durchgängiges Leitprinzip in allen Arbeitsfeldern des Theologisch-Pädagogischen Instituts, insbesondere durch die Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung inklusiver religions- und gemeindepädagogischer Konzepte, die Qualifizierung von Mitarbeitenden im Blick auf heterogene Lern- und Lebensvoraussetzungen sowie die Bereitstellung differenzsensibler Materialien und Formate, die Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit in Gemeinde, Schule und Kindertagesstätte stärken;
 - c) die religionspädagogische Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten sowie die Weiterentwicklung religiöser Bildung im Elementar- und Hortbereich;
 - d) die Fortbildung von Lehrkräften im Fach Evangelische Religion an allen Schularten sowie die fachliche Weiterentwicklung des Religionsunterrichts, einschließlich der Mitwirkung an Lehrplänen, pädagogischen Konzepten und der Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln;
 - e) die Aus-, Fort- und Weiterbildung gemeindepädagogischer Mitarbeitender in unterschiedlichen kirchlichen Handlungsfeldern, insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien, Generationen und in der Konfirmandenarbeit;
 - f) die Förderung der medienpädagogischen Fachkompetenzen hauptamtlich Mitarbeitender im Verkündigungsdienst sowie zur Entwicklung einer Kultur der Digitalität;
 - g) die Bereitstellung von Medien und Materialien für die pädagogische Arbeit in Gemeinde, Schule und Kindertagesstätte durch die Evangelische Medienzentrale Sachsens inklusive des Medienportals;

- h) die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Kooperation mit den beteiligten Einrichtungen;
 - i) besondere Qualifizierungsangebote wie religionspädagogische Aufbaukurse, Vokationstagungen sowie Angebote zur Förderung der Schulseelsorge und weiterer schulbezogener Initiativen;
 - j) die Begleitung des Dialogs zwischen Kirche, Schule und Gesellschaft;
 - k) die Übernahme weiterer Aufgaben, die dem Theologisch-Pädagogischen Institut vom Landeskirchenamt übertragen werden.
- (3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet das Theologisch-Pädagogische Institut mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

§ 4

Direktorin/Direktor

- (1) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Theologisch-Pädagogische Institut und trägt die Verantwortung für dessen Arbeit gegenüber dem Landeskirchenamt. Sie oder er wird vom Landeskirchenamt berufen, vertritt das Institut nach außen und ist an die Weisungen des Landeskirchenamtes gebunden.
- (2) Die Mitarbeitenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren eine stellvertretende Leitung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Mitarbeitende

- (1) Mitarbeitende des Theologisch-Pädagogischen Instituts sind insbesondere die Studienleitenden, die Verwaltungskräfte sowie die Beschäftigten der Medienzentrale. Die Anstellung erfolgt durch das Landeskirchenamt.
- (2) Die Mitarbeitenden führen regelmäßig Dienstberatungen sowie mindestens einmal jährlich eine Klausurtagung durch. Der Zusammenarbeit kommt dabei besondere Bedeutung zu.

2.5.11 Satzung Theologisch-Pädagogisches Institut

§ 6

Beirat

- (1) Das Theologisch-Pädagogische Institut wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Beirat beraten.
- (2) Die Beratung durch den Beirat bezieht sich insbesondere auf:
 - a) die Themenfelder, Formate und Zielgruppen der Aus-, Fort- und Weiterbildungen unter Berücksichtigung aktueller fachwissenschaftlicher und berufsfeldbezogener Entwicklungen,
 - b) die konzeptionelle Weiterentwicklung des Instituts im Hinblick auf bestehende und neue Arbeitsfelder.
- (3) Dem Beirat gehören sieben bis höchstens zehn Personen an, darunter:
 - a) eine aus dem Landeskirchenamt entsandte Person,
 - b) Vertretungen aus den Bereichen Gemeindepädagogik, Schule, Wissenschaft, Forschung und Ausbildung,
 - c) Vertretungen kirchlicher Dienste und Werke sowie weiterer relevanter Bildungsträger,
 - d) die Direktorin oder der Direktor des Theologisch-Pädagogischen Instituts sowie eine weitere Person nach § 5.
- (4) Die Mitglieder des Beirats gemäß Absatz 3 b) bis c) werden für die Dauer von sechs Jahren durch den Direktor oder die Direktorin des Instituts berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Einladung in Textform durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung zusammen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Theologisch- Pädagogischen Institutes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 20. September 2013 außer Kraft.

